

Protokoll

der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022, 20.00 Uhr, Kirchgemeindesaal, Unterdorfstrasse 12, Arch

Vorsitz:	Eggimann Barbara, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Fortunato Tanja, Gemeindeschreiberin
Versammlungsschluss:	21.45 Uhr
Stimmberechtigte:	1'278 in Gemeindeangelegenheiten (615 Männer, 663 Frauen)
Nicht Stimmberechtigte:	Fortunato Tanja, Gemeindeschreiberin Furer Barbara, Finanzverwalterin Gafner Marina, Bauverwalterin
Stimmenzähler:	Block links: Siegenthaler Ueli Block rechts (mit Gemeinderat): Stucki Stefan werden auf Vorschlag der Gemeindepräsidentin gewählt
Anwesende:	74 Männer und 36 Frauen, Total 110 Personen oder 8.6 Prozent der Stimmberechtigten
Entschuldigt:	–
Presse:	Menge Oliver, Grenchner Tagblatt
Gäste:	Viandante Michel, Einwohnergemeinde Rüti b. Büren Chalverat Marc, Einwohnergemeinde Rüti b. Büren
Publikation:	Anzeiger Region Büren vom 27. Oktober 2022 und 3. November 2022 Botschaft zur Gemeindeversammlung

Traktanden

- 1. Finanzplan 2022 – 2027**
Kenntnisnahme
- 2. Budget 2023**
Genehmigung
- 3. Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) für den Gemeindeverband Oberstufenzentrum Arch vom 3. bzw. 4. bzw. 5. Dezember 2013**
Genehmigung
- 4. Sanierung Schützenweg**
Genehmigung Verpflichtungskredit CHF 800'000
- 5. Sanierung / Ausbau Schulstrasse**
Genehmigung Verpflichtungskredit CHF 1'150'000
- 6. Verschiedenes**

Die traktandierten Geschäfte werden in der Botschaft zur Versammlung näher erläutert. Die Botschaft wird in jede Haushaltung verteilt. Das detaillierte Budget 2023 und der Finanzplan können auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.arch-be.ch eingesehen werden. Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 27. September 2022 zur Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) für den Gemeindeverband Oberstufenzentrum Arch sowie der Normtext werden ab dem 28. Oktober 2022 während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse und wegen Missachtung der Verfahrensvorschriften sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland einzureichen. Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlässt, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a Gemeindegesetz [GG]).

Alle Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind stimmberechtigt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat Arch einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Änderungen in der Reihenfolge der Geschäfte werden nicht verlangt.

Die Gemeindepräsidentin begrüsst die Anwesenden und erklärt die Versammlung, als ihre letzte Versammlung, als eröffnet.

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2022 wurde vom Gemeinderat am 12. Juli 2022 gestützt auf Art. 55 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Arch (OgR) genehmigt. Einsprachen sind keine eingegangen. Das Protokoll lag sieben Tage nach der Versammlung für einen Monat öffentlich auf.

Gemeindebeschwerde, Rügepflicht

Die Gemeindepräsidentin verweist auf die 30-tägige Beschwerdefrist nach Art. 63 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz. Dabei wird ausdrücklich auf die Rügepflicht nach Art. 49a Gemeindegesetz hingewiesen, wonach Zuständigkeits- und Verfahrensmängel bereits an der Versammlung selbst gerügt werden müssen.

<p><i>Anmerkung zum Protokoll: Das Protokoll basiert auf der Botschaft zur Gemeindeversammlung. Ergänzt, wo erforderlich, mit den Ausführungen der Referenten aus den Behörden, den Voten und Anträgen aus der Versammlung sowie den entsprechenden Beschlüssen.</i></p>
--

Traktandum 1

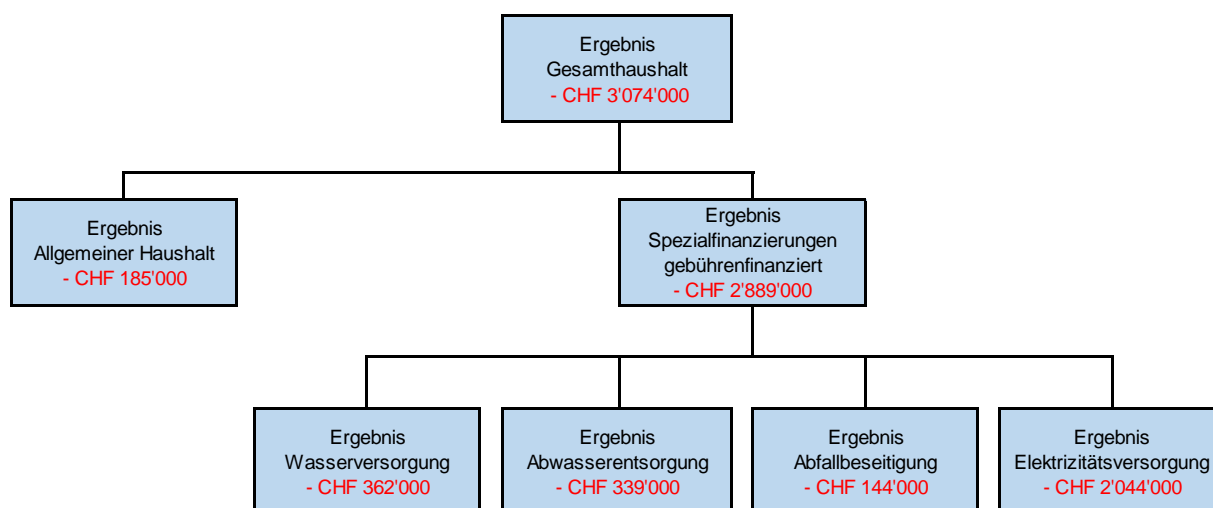
Finanzplan 2022 – 2027 Kenntnisnahme

Referent: Gemeinderat Marcel Flury, Ressort Finanzen und öffentliche Sicherheit

Zweck des Finanzplans

Der Finanzplan dient dem Gemeinderat als Koordinations-, Führungs- und Informationsinstrument. Er zeigt auf, wie sich der Finanzhaushalt während der nächsten fünf Jahre voraussichtlich entwickeln wird, und ob die geplanten Investitionen tragbar sind. Je nach Ergebnis des Finanzplans kann der Gemeinderat vorausschauend entsprechende Massnahmen einleiten.

Auf einen Blick (Management Summary)



1. Prognoseannahmen

Die Entwicklung der Steuererträge basieren auf den Erkenntnissen der Jahresrechnung 2021, den Hochrechnungen der aktuellen Steuererträge, auf Angaben der Steuerverwaltung des Kantons Bern sowie der Finanzdirektion des Kantons Bern. Zudem dienen die Prognosen der kantonalen Planungsgruppe (KPG) zur Wirtschaftsentwicklung, Teuerung und Zinsentwicklung dazu, die Entwicklung bei den Steuereinnahmen abzuschätzen.

Wie aus der Prognose des Steuerertrages ersichtlich, wird über die gesamte Planperiode mit einer Steueranlage von 1,75 gerechnet.

Die Hochrechnungen der aktuellen Steuererträge 2022 deuten auf eine leichte Zunahme bei den Einkommenssteuern und Vermögenssteuern natürlicher Personen hin.

Die Gewinnsteuern juristischer Personen waren in den letzten Jahren sehr volatil. Die Budgetierung gestaltet sich daher schwierig. Für das Jahr 2023 wird angenommen, dass der Steuerertrag im Bereich des Vorjahres liegt. Ab dem Jahr 2024 wird eine leichte Zunahme prognostiziert.

Aktuell weist die Einwohnergemeinde Arch keine Schulden aus. Für neues Fremdkapital wird mit einem Schuldzinssatz von 1,5 Prozent im Jahr 2023 bis 3 Prozent im Jahr 2027 gerechnet.

Aufgrund der Teuerung wird beim Personalaufwand für das Jahr 2023 mit einer Zunahme von 2 Prozent gerechnet. Für die folgenden Jahre wird die Zuwachsrate auf 1 resp. 1,5 Prozent festgelegt.

Ebenso wird der Zuwachs beim Sachaufwand für das kommende Jahr auf 2 Prozent gesetzt. Für die Jahre 2024 – 2027 gilt eine Zuwachsrate von 1 bis 1,5 Prozent.

Für die Beiträge an die Lehrerbesoldung werden die aktuellen Schülerzahlen und Vollzeiteinheiten (VZE) berücksichtigt und mit Hilfe des Kalkulationstools NFV der Erziehungsdirektion des Kantons Bern berechnet.

2. Investitionen

Es sind Investitionen (steuer- und gebührenfinanziert) gemäss genehmigtem Investitionsprogramm von 18,8 Mio. Franken eingestellt. Das Programm hat rein informativen Charakter. Die nicht beschlossenen Investitionen bedürfen noch der Zustimmung durch das kreditkompetente Organ.

Die Folgekosten (Abschreibungen, Zinsen, Betriebskosten) betragen rund 2,7 Mio. Franken. Da aus der Erfolgsrechnung kein Handlungsspielraum für die Finanzierung von neuen Investitionen generiert wird, müssen diese Investitionen fremdfinanziert werden.

3. Entwicklung Eigen- und Fremdkapital

Der Eigenkapitalnachweis zeigt auf, dass der Bilanzüberschuss per Ende 2027 aufgrund der Rechnungsergebnisse 2022 – 2027 im allgemeinen Haushalt von 185'000 Franken leicht abnehmen wird. Er beträgt aber immer noch 4,2 Mio. Franken.

Der Fremdmittelbedarf steigt per Ende Planperiode auf 13,3 Mio. Franken.

4. Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird in den nächsten Jahren Defizite schreiben. Diese können mittelfristig durch den Bestand in der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich gedeckt werden.

Wegen des nach wie vor ungenügenden Bestandes der Spezialfinanzierung Werterhalt werden die geplanten Anschlussgebühren zusätzlich in die Spezialfinanzierung Werterhalt eingelegt. Diese Spezialfinanzierung weist somit auf Ende Planperiode einen Bestand von 1,9 Mio. Franken aus und entspricht nun 14,6 Prozent der Wiederbeschaffungswerte (anzustreben sind 25 Prozent).

Es sind Nettoinvestitionen über die gesamte Planperiode von 926'000 Franken eingestellt.

Die nötige Überarbeitung des Reglements und damit auch die Anpassung der Gebühren hat sich verzögert. Das Reglement soll im Frühjahr 2023 dem Souverän zur Genehmigung vorgelegt werden.

Abwasserentsorgung

Auch die Abwasserentsorgung rechnet über die gesamte Plandauer mit Aufwandüberschüssen. Hier können diese allerdings ab dem Jahr 2023 nicht mehr über den Rechnungsausgleich (Eigenkapital) gedeckt werden. Auch gerade deshalb sind die Überarbeitung des Reglements und die Anpassung der Gebühren zwingend. Das Reglement soll im Frühjahr 2023 von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Auch im Abwasser ist der Bestand der Spezialfinanzierung Werterhalt mit 10,2 Prozent immer noch tief. Deshalb werden auch hier die geplanten Anschlussgebühren zusätzlich in die Spezialfinanzierung Werterhalt eingelegt. Die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasser weist per Ende 2027 einen Bestand von 2,75 Mio. Franken aus und entspricht nun 14,4 Prozent der Wiederbeschaffungswerte.

Die Planperiode 2022 – 2027 sieht Nettoinvestitionen von 858'000 Franken vor.

Abfallentsorgung

Die seit Anfang Jahr gültigen tieferen Abfallgebühren haben bewusst zur Folge, dass die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung über die gesamte Planperiode Verluste erwirtschaften wird. Das Eigenkapital reduziert sich somit auf 74'000 Franken, was als ausreichend zu betrachten ist.

Im Jahr 2026 ist die Installation von Unterflurcontainern mit 100'000 Franken vorgesehen.

Elektrizitätsversorgung

Die aktuelle Situation auf dem Energiemarkt hat auch die Gemeinde Arch vor schwierige Entscheidungen gestellt. Auf eine Erhöhung der Strompreise der Elektra Arch konnte nicht verzichtet werden. Der Gemeinderat hat sich aber dazu entschieden, dass die hohen Beschaffungspreise nicht bereits ab dem kommenden Jahr vollumfänglich dem Endkunden übertragen werden sollen. Vorerst soll nur eine verminderte Steigerung der Strompreise erfolgen, mit der Konsequenz, dass der Bereich Elektrizität über die kommenden Jahre einen erheblichen Aufwandüberschuss von insgesamt rund 2,0 Mio. Franken erwirtschaften wird. Dieser muss über die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Elektrizitätsversorgung ausgeglichen werden. Das Verpflichtungskonto Elektrizität wird damit ab dem Jahr 2026 in einen Vorschuss für Spezialfinanzierung übergehen.

Wie sich die Situation am Strommarkt in den kommenden Jahren verändern wird, ist heute schwierig abzuschätzen. Der Preise werden den Gegebenheiten angepasst werden müssen.

5. Entwicklungsprognosen Gemeinde Arch

Die intensiven Sparanstrengungen der letzten Jahre wirken sich positiv auf den Finanzplan der Gemeinde aus. Obwohl durch die geplanten Investitionen, insbesondere der Sanierung des Oberstufenschulhauses, mit hohen Abschreibungen und Zinsen zu rechnen ist, kann die Finanzlage der Gemeinde Arch als gut eingestuft werden. Dies vor allem auch weil die Abschreibungen ab dem Jahr 2026 aus der Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Gemeindeinfrastruktur entnommen werden können. Dadurch wird die Erfolgsrechnung entlastet. Der Bilanzüberschuss wird per Ende Planperiode immer noch rund 4,2 Mio. Franken betragen. Dies entspricht etwa 19 Steueranlegezehnteln. Das Amt für Gemeinde und Raumordnung empfiehlt eine Reserve von 3 bis 5 Steuerzehnteln.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung muss in Anbetracht der aktuell schwierigen Wirtschaftslage, insbesondere der angespannten Energielage, der steigenden Preise, der Lieferengpässe, der vorliegende Finanzplan mit Vorsicht betrachtet werden.

<p>Der Gemeinderat hat den Finanzplan 2022 – 2027 am 11. Oktober 2022 genehmigt. Er wird der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 zur Kenntnis gebracht.</p>
--

Wortmeldungen:

Schüttel Angela möchte erfahren, ob der Kanton sich mit Beiträgen an die Kosten von 13 Mio. Franken für die Sanierung des OSZ Arch beteilige. Gemeinderat Marcel Flury verneint, der Betrag sei durch die Gemeinden Arch und Leuzigen zu tragen. Gemeindepräsidentin Barbara Egginann ergänzt, dass zurzeit noch drei Gemeinden im Gemeindeverband OSZ Arch seien. Der Kostenverteilungsschlüssel hänge von der Schüler- und der Einwohnerzahl ab. Die gesetzliche Grundlage sei im Organisationsreglement (OgR) OSZ Arch zu finden.

Traktandum 2

Budget 2023

2.1 Genehmigung der Steueranlagen

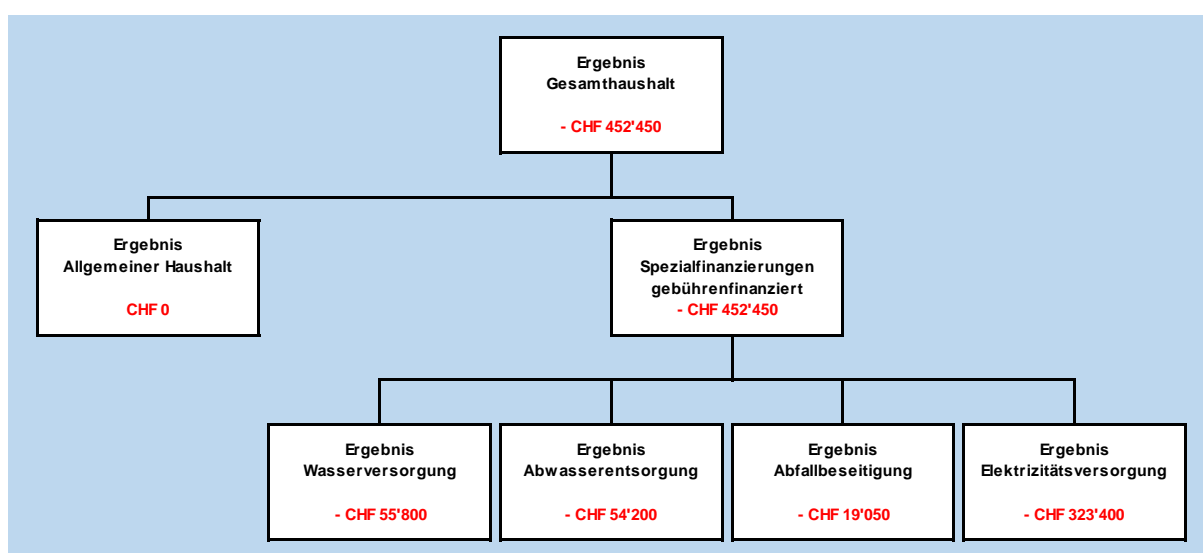
2.2 Genehmigung Budget 2023

Referent: Gemeinderat Marcel Flury, Ressort Finanzen und öffentliche Sicherheit

Auf einen Blick (Management Summary)

Das Budget rechnet im allgemeinen Haushalt nach der Einlage in die Spezialfinanzierung «Vorfinanzierung in die Gemeindeinfrastruktur» ausgeglichen ab.

Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Aufwandüberschuss von 452'450 Franken ab, was gleichzeitig das Ergebnis des Gesamthaushalts darstellt.



Das Budget 2023 ist von folgenden Faktoren geprägt:

- einer unveränderten Steueranlage von 1,75
- einem Minderaufwand bei den Anschaffungen von Möbeln, Maschinen und Geräten, sowie Hard- und Software
- der Aufhebung der Tagesschule auf das Schuljahr 2022/23
- einem Mehrertrag infolge Auflösung der Neubewertungsreserve zugunsten des Bilanzüberschusses
- einem Mehraufwand bei der Versorgung der Liegenschaften durch die hohen Energiepreise

1. Allgemeines

Dem Budget 2023 liegen folgende Ansätze zu Grunde:

Ansätze in der Kompetenz der Gemeindeversammlung:

Steueranlage:	der einfachen Steuer	1,75
Liegenschaftssteuer:	Promille des amtlichen Werts	0,8

Wiederkehrende Gebühren 2022 in der Kompetenz des Gemeinderats:

Abgabe Feuerwehr:

des Staatssteuerbetrages:			6,5 %	unverändert
	Maximum	CHF	450.00	unverändert
	Minimum	CHF	50.00	unverändert

Kehricht-Grundgebühren:

Einzelpersonen- und Mehrpersonen-Haushalt		CHF	75.40	** neu ab 1.1.2022
Gewerbe		CHF	75.40	** neu ab 1.1.2022

Mengengebühren Kehricht / Sperrgut:

Gebührenmarken Bogen (10 Stk. 35-Liter)		CHF	14.50	** neu ab 1.1.2022
110 lt / Sperrgutmarke		CHF	3.50	** neu ab 1.1.2022
800 lt Container		CHF	29.00	** neu ab 1.1.2022

Grünabfälle:

Jahresvignetten				
- Container bis 140 lt		CHF	60.00	** neu ab 1.1.2022
- Container bis 240 lt		CHF	95.00	** neu ab 1.1.2022
- Container bis 800 lt		CHF	330.00	** neu ab 1.1.2022
Einzelmarken				
- Bündelmarke		CHF	2.50	** neu ab 1.1.2022
- Container bis 140 lt		CHF	5.00	** neu ab 1.1.2022
- Container bis 240 lt		CHF	8.00	** neu ab 1.1.2022
- Container bis 800 lt		CHF	28.00	** neu ab 1.1.2022

Wasser:

Verbrauchsgebühr pro m ³ Frischwasser		CHF	1.00	* unverändert
Verbrauchsgebühr pro m ³ Bauwasser		CHF	1.20	* unverändert
Grundgebühr für Frischwasser pro m ³ /h Nennleistung des Wasserzählers		CHF	32.00	* unverändert

Abwasser:

Verbrauchsgebühr pro m ³		CHF	2.70	* unverändert
Grundgebühr für Abwasser pro m ³ /h Nennleistung des Wasserzählers		CHF	18.00	* unverändert

Hundetaxe (je Hund)		CHF	100.00	unverändert
----------------------------	--	-----	--------	-------------

- * exklusive Mehrwertsteuer
- ** inklusive Mehrwertsteuer

2. Entwicklung Personalaufwand

Bei der Budgetierung wurde ein Lohnsummenwachstum von 2 Prozent berücksichtigt. Der Personalaufwand nimmt gegenüber dem Vorjahresbudget ab. Dies einerseits wegen einem tieferen Lohnaufwand in der Verwaltung und andererseits wegen der Schliessung der Tages- schule und entsprechend dem Wegfall des Lohnaufwands in diesem Bereich.

3. Entwicklung Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und Betriebsaufwand ist grossen Schwankungen ausgesetzt. Zum einen ist mit einem Mehraufwand beim Energieeinkauf von rund 1 Mio. Franken zu rechnen, andererseits fallen die Kosten für die Tageskarten Gemeinde weg, weil es die Tageskarten der SBB ab Ende 2023 nicht mehr gibt. Die SBB wollen den Gemeinden ein neues attraktives Angebot anbieten, wie das neue Angebot aussehen wird, ist aber noch nicht bekannt.

Bei der Versorgung der Liegenschaften und Strassenbeleuchtung mit Energie sind mit Mehrkosten zu rechnen.

Beim baulichen Unterhalt konnte der Aufwand gegenüber dem Vorjahr vermindert werden. Im Jahr 2022 verursachte die Periodische Schutzraumkontrolle Kosten von 22'500 Franken.

4. Entwicklung Transferaufwand/-ertrag

Unter den Transferaufwand fallen Zahlungen an den Bund, den Kanton (z.B. Lastenausgleich) und an andere Gemeinden. Auch die internen Verrechnungen zwischen dem Steueraushalt und den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen werden über den Transferaufwand resp. -ertrag abgewickelt. Netto nehmen die Kosten (Transferaufwand/Transferertrag) gegenüber dem Vorjahresbudget sogar ab.

Die Ausgaben an das OSZ für den Betrieb und die Lehrerbesehung sollen viel tiefer ausfallen, dies vor allem wegen weniger Schülern aus Arch.

Einen Ausgleich gibt es bei den Beiträgen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Hauptsächlich der Betriebsbeitrag an die ARA Regio Grenchen nimmt wegen der höheren Anzahl anschlusspflichtiger Einwohner und entsprechend höherem Trinkwasserverbrauch zu.

5. Entwicklung Steuerertrag

Beim Gesamtsteuerertrag wird gegenüber dem Vorjahresbudget mit einer vorsichtigen Zunahme gerechnet. Der Rückgang aufgrund der Corona-Krise hat sich nicht bewahrheitet, es darf erneut eine Zunahme bei den Einkommenssteuern natürlicher Personen erwartet werden. Auch bei den Vermögenssteuern rechnen wir mit einem leichten Mehrertrag.

In den letzten Jahren schwankte der Steuerertrag im Bereich der juristischen Personen stark. Die Budgetierung gestaltet sich daher entsprechend schwierig. Basierend auf die Steuerprognose rechnen wir bei den Gewinnsteuern für das Jahr 2023 mit einem leichten Rückgang gegenüber dem Budget 2022, dies unter Berücksichtigung von Steuerteilungen zugunsten resp. zulasten anderer Gemeinden.

Die Liegenschaftssteuern (Grundsteuern) wurden anhand der amtlichen Werte berechnet. Es darf mit einem Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr gerechnet werden.

Auch bei den Vermögensgewinnsteuern scheint ein Mehrertrag realistisch. Die sogenannte Babyboomer-Generation erreicht das Rentenalter. Es kann davon ausgegangen werden, dass vermehrt das Kapital zur Auszahlung kommt, welches entsprechend besteuert wird.

6. Investitionen

Es sind Ausgaben von insgesamt 1'485'000 Franken in der Investitionsrechnung berücksichtigt. Investitionseinnahmen wurden keine budgetiert.

Schliesssystem Mehrzweckhalle, 1/2	CHF	35'000.00
Verkehrsplanung Tempo 30	CHF	110'000.00
Ringstrasse, Strassenbau	CHF	9'000.00
Strasseninstandstellung Schützenweg	CHF	200'000.00
Schulstrasse, Ausbau Strasse	CHF	500'000.00
Sanierung Aareuferweg	CHF	30'000.00
Total steuerfinanziert	CHF	884'000.00
Ringstrasse, Erschliessung Wasser	CHF	31'000.00
Sanierung Leitung Schützenweg Wasser	CHF	70'000.00
Schulstrasse, Ausbau Wasser	CHF	100'000.00
Total Wasser	CHF	201'000.00
Ringstrasse, Erschliessung Abwasser	CHF	64'000.00
Sanierung Leitung Schützenweg Abwasser	CHF	70'000.00
Schulstrasse, Ausbau Kanalisation	CHF	100'000.00
Total Abwasser	CHF	234'000.00
Ringstrasse, Erschliessung Elektrizität	CHF	46'000.00
Sanierung Leitung Schützenweg Elektro	CHF	20'000.00
Schulstrasse, Ausbau Elektro	CHF	100'000.00
Total Elektrizität	CHF	166'000.00

Beim Projekt Ringstrasse muss nur noch der Deckbelag gemacht werden. Das Projekt wurde noch nicht abgerechnet.

Es gilt zu berücksichtigen, dass das aufgeführte Investitionsprogramm Vorhaben enthält, die noch durch die entsprechenden Instanzen beschlossen werden müssen.

7. Ergebnisse

Allgemeine Übersicht

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	-452'450.00	-326'900.00	-17'694.62
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt		-197'700.00	
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	-452'450.00	-129'200.00	-17'694.62
Steuerertrag natürliche Personen	3'552'200.00	3'509'800.00	3'571'692.45
Steuerertrag juristische Personen	237'700.00	238'300.00	224'452.20
Liegenschaftssteuer	264'000.00	252'800.00	264'025.35
Nettoinvestitionen	1'485'000.00	885'000.00	1'067'083.00

Ergebnis Spezialfinanzierung Wasser

Die geplanten Anschlussgebühren werden zusätzlich zur gesetzlichen Einlage gemäss Genereller Wasserplanung (GWP) als Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt eingelegt. Die Abschreibungen können aus der Spezialfinanzierung Werterhalt entnommen werden. Insgesamt beträgt die Einlage in den Werterhalt somit 103'100 Franken.

Der Aufwandüberschuss wird der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (SF RA) entnommen. Die SF RA beträgt per Ende 2023 aber voraussichtlich immer noch 401'000 Franken.

Die Überarbeitung des Reglements und damit auch die Anpassung der Gebühren hat sich verzögert. Das neue Reglement soll dem Souverän im Frühjahr 2023 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

- Die geplanten Anschlussgebühren werden zusätzlich zur gesetzlichen Einlage gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) als Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt eingelegt. Die vorgesehenen Abschreibungen werden dem SF Werterhalt entnommen, somit beträgt die Einlage in den Werterhalt insgesamt 134'050 Franken.
- Der Aufwandüberschuss muss der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (SF RA) entnommen werden. Die Verpflichtung SF Abwasser beträgt somit per Ende 2023 noch 5'000 Franken.
- Auch bei dieser Spezialfinanzierung hat die Überarbeitung des Reglements eine Verzögerung erfahren. Sie soll im kommenden Frühjahr von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Der hohe Rechnungsausgleich in der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung soll mit den tieferen Abfallgebühren, gültig seit 1.1.2022, gesenkt werden. Es werden bewusst Aufwandüberschüsse in Kauf genommen. Die SF Rechnungsausgleich (SF RA) wird per Ende 2023 voraussichtlich weiterhin 180'000 Franken betragen.

Ergebnis Elektrizitätsversorgung

Die aktuelle Situation auf dem Energiemarkt hat auch die Gemeinde Arch vor schwierige Entscheidungen gestellt. Auf eine Erhöhung der Strompreise per 1.1.2023 der Elektra Arch konnte nicht verzichtet werden. Der Gemeinderat hat sich aber dazu entschieden, dass die hohen Beschaffungspreise nicht bereits ab dem kommenden Jahr vollumfänglich dem Endkunden übertragen werden sollen. Für das Jahr 2023 soll vorerst nur eine verminderte Steigerung der Strompreise erfolgen, mit der Konsequenz, dass der Bereich Elektrizität einen erheblichen Aufwandüberschuss von 323'400 Franken erwirtschaften wird. Dieser muss über die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Elektrizitätsversorgung (SF RA) ausgeglichen werden.

Die Spezialfinanzierung Elektrizität wird per 31.12.2023 voraussichtlich noch einen Saldo von rund 1 Mio. Franken ausweisen, was nach wie vor ein solides Polster darstellt. Wie die Situation im kommenden Jahr aussehen wird, kann allerdings heute schwer beurteilt werden.

Erfolgsrechnung

Zusammenzug Erfolgsrechnung Gliederung nach Sachgruppen

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
	Erfolgsrechnung	8'910'250.00	8'910'250.00	8'055'700.00	8'055'700.00	8'483'409.82	8'483'409.82
3	Aufwand	8'910'250.00		8'055'700.00		8'424'841.97	
30	Personalaufwand	798'600.00		855'100.00		806'722.60	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'483'150.00		2'593'450.00		2'509'181.53	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	317'600.00		357'000.00		225'646.15	
34	Finanzaufwand	5'200.00		23'350.00		34'295.71	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	265'200.00		285'200.00		542'781.00	
36	Transferaufwand	3'847'150.00		3'884'000.00		3'617'917.22	
38	Ausserordentlicher Aufwand	166'750.00		38'800.00		668'777.71	
39	Interne Verrechnungen	26'600.00		18'800.00		19'520.05	
4	Ertrag		8'457'800.00		7'728'800.00		8'407'147.35
40	Fiskalertrag		4'270'900.00		4'172'400.00		4'393'106.50
41	Regalien und Konzessionen						2'321.05
42	Entgelte		3'014'700.00		2'333'800.00		2'701'560.77
44	Finanzertrag		175'850.00		206'700.00		246'409.26
45	Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen		28'050.00		62'950.00		8'104.10
46	Transferertrag		778'200.00		770'650.00		786'422.07
48	Ausserordentlicher Ertrag		163'500.00		163'500.00		249'703.55
49	Interne Verrechnungen		26'600.00		18'800.00		19'520.05
9	Abschlusskonten		452'450.00		326'900.00	58'567.85	76'262.47
90	Abschluss Erfolgsrechnung		452'450.00		326'900.00	58'567.85	76'262.47

Zusammenzug Erfolgsrechnung Gliederung nach Funktionen

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	ERFOLGSRECHNUNG	8'910'250.00	8'910'250.00	8'055'700.00	8'055'700.00	8'483'409.82	8'483'409.82
0	Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	877'100.00	149'450.00 727'650.00	977'000.00	138'150.00 838'850.00	898'452.97	166'113.27 732'339.70
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaufwand	96'250.00	36'500.00 59'750.00	105'550.00	58'600.00 46'950.00	95'238.60	52'265.00 42'973.60
2	Bildung Nettoaufwand	1'692'600.00	250'600.00 1'442'000.00	1'805'550.00	269'700.00 1'535'850.00	1'731'575.90	314'561.60 1'417'014.30
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaufwand	57'950.00	15'000.00 42'950.00	56'550.00	15'100.00 41'450.00	47'341.95	13'321.05 34'020.90
4	Gesundheit Nettoaufwand	5'500.00	5'500.00	6'450.00	6'450.00	5'796.10	5'796.10
5	Soziale Sicherheit Nettoaufwand	1'538'800.00	37'800.00 1'501'000.00	1'509'000.00	19'000.00 1'490'000.00	1'354'287.45	28'588.12 1'325'699.33
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand	527'050.00	101'700.00 425'350.00	559'350.00	91'000.00 468'350.00	487'022.15	109'874.60 377'147.55
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	956'050.00	909'550.00 46'500.00	970'350.00	916'250.00 54'100.00	1'140'724.27	1'120'337.92 20'386.35
8	Volkswirtschaft Nettoertrag	2'468'100.00 94'500.00	2'562'600.00	1'493'850.00 60'450.00	1'554'300.00	1'507'495.45 59'554.50	1'567'049.95
9	Finanzen und Steuern Nettoertrag	690'850.00 4'156'200.00	4'847'050.00	572'050.00 4'421'550.00	4'993'600.00	1'215'474.98 3'895'823.33	5'111'298.31

8. Bilanzüberschuss

Dank der Auflösung der Neubewertungsreserve von jährlich 161'500 Franken sowie des ausgeglichenen Budgets nimmt der Bilanzüberschuss nur gering ab. Der Bilanzüberschuss bildet als wichtigste Bezugsgrösse die „Reserve“ ab, welche zur Deckung von Defiziten im allgemeinen Haushalt zur Verfügung steht. Ein Bilanzüberschuss von rund 4,2 Mio. Franken per 31.12.2023 stellt ein solides Polster dar.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

- Genehmigung Steueranlage der **Gemeindesteuer** von **1,75**.
- Genehmigung **Liegenschaftssteuer** von **unverändert 0,8 Promille** des amtlichen Wertes.
- Genehmigung **Budget 2023** bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag	Aufwand-/Ertrags- Überschuss
Gesamthaushalt	CHF	8'910'250.00	8'457'800.00	- 452'450.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	5'532'000.00	5'532'000.00	0.00
SF Wasserversorgung	CHF	286'050.00	230'250.00	- 55'800.00
SF Abwasserentsorgung	CHF	414'550.00	360'300.00	- 54'200.00
SF Abfallbeseitigung	CHF	186'650.00	167'600.00	- 19'050.00
SF Elektrizitätswerk	CHF	2'464'400.00	2'141'000.00	- 323'400.00

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Budget 2023 zu genehmigen.

Wortmeldungen:

Arn Stefan möchte erfahren, ob sich die Investition von 110'000 Franken für die Einführung von Tempo-30-Zonen auf das gesamte Dorfgebiet beziehe. Gemeindepräsidentin Barbara Eggmann bejaht, weist aber darauf hin, dass der Entscheid zur Einführung von Tempo-30-Zonen noch nicht gefällt worden sei.

Beschluss der Gemeindeversammlung (ohne Gegenstimme):

- a) Genehmigung Steueranlage der **Gemeindesteuer** von **1,75**.
- b) Genehmigung **Liegenschaftssteuer** von **unverändert 0,8 Promille** des amtlichen Werts.
- c) Genehmigung **Budget 2023** bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag	Aufwand-/Ertrags- überschuss
Gesamthaushalt	CHF 8'910'250.00	8'457'800.00	- 452'450.00
Allgemeiner Haushalt	CHF 5'532'000.00	5'532'000.00	0.00
SF Wasserversorgung	CHF 286'050.00	230'250.00	- 55'800.00
SF Abwasserentsorgung	CHF 414'550.00	360'300.00	- 54'200.00
SF Abfallbeseitigung	CHF 186'650.00	167'600.00	- 19'050.00
SF Elektrizitätswerk	CHF 2'464'400.00	2'141'000.00	- 323'400.00

Traktandum 3

Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) für den Gemeindeverband Oberstufenzentrum Arch vom 3. bzw. 4. bzw. 5. Dezember 2013 Genehmigung

Referent: Gemeinderat Ivan Schmid, Ressort Bildung

Ausgangslage

Die Gemeinden Arch, Leuzigen und Rüti haben vor geraumer Zeit den Gemeindeverband Oberstufenzentrum Arch gegründet und diesem die Führung der Oberstufe bzw. der Sekundarstufe I gemäss dem Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) übertragen. Seither werden die Oberstufenschülerinnen und -schüler der drei Gemeinden im OSZ Arch unterrichtet. Ein Reformvorhaben mit dem Ziel, den Gemeindeverband in ein Sitzgemeindemodell (mit Sitzgemeinde Arch) zu überführen, ist vor rund eineinhalb Jahren gescheitert. Unter den Gemeinden bestand insbesondere hinsichtlich der Übernahme der Infrastrukturkosten bzw. der Aufwendungen in Zusammenhang mit der dringend angezeigten Sanierung des OSZ Arch Uneinigkeit.

Im ersten Halbjahr 2022 hat die Einwohnergemeinde Rüti den Austritt aus dem Gemeindeverband Oberstufenzentrum Arch per Ende Schuljahr 2023/2024 erklärt. Die Oberstufenschülerinnen und -schüler aus der Gemeinde Rüti werden alsdann die Schule in Büren besuchen.

Kurze Zeit später hat die Gemeinde Rüti gegen einen Kreditbeschluss des Gemeindeverbandes OSZ Arch in Zusammenhang mit der Sanierung des OSZ Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Die Gemeinde Rüti will damit vermeiden, für (Sanierungs-)Kosten aufkommen zu müssen, welche für sie nutzlos sind, da die Schülerinnen und Schüler aus Rüti gar nicht mehr das sanierte Schulhaus in Arch besuchen würden.

Ziel der Teilrevision

Mit der vorgelegten Teilrevision des OgR soll vor diesem Hintergrund eine den Interessen der drei Gemeinden gerechte Lösung zu den finanziellen Folgen des Austritts der Gemeinde Rüti aus dem Gemeindeverband geschaffen werden.

Demnach hat die Gemeinde Rüti anteilmässig für die zum Zeitpunkt des Austritts (per 31. Juli 2024) bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Gemeindeverbandes aufzukommen. Die finanziellen Verpflichtungen in diesem Sinne entsprechen dem Verwaltungsvermögen zum Buchwert netto (berechnet pro rata temporis per 31. Juli 2024).

Verwaltungsvermögen, welches aus Investitionskrediten stammt, die nach dem Zeitpunkt der Austrittserklärung (der Kündigung) beschlossen wurden, wird bei der Bestimmung der massgebenden Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt. An Investitionskrediten, welche vom Gemeindeverband OSZ Arch und/oder von den Verbandsgemeinden nach dem Zeitpunkt der Austrittserklärung beschlossen wurden, hat sich die Gemeinde Rüti nicht zu beteiligen. Dies gilt sowohl für mit solchen Investitionen zusammenhängende Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Verbandsaustritts als auch für Abschreibungen auf entsprechendem Verwaltungsvermögen in der Zeit zwischen der Erklärung des Austritts und dem Zeitpunkt des Verbandsaustritts.

Das Verwaltungsvermögen per 31. Juli 2024 – ohne die Berücksichtigung von Krediten, die nach dem Austritt der Gemeinde Rüti beschlossen wurden – lässt sich bereits heute (anhand der gesetzlichen Abschreibungen) genau bestimmen. Es beträgt 554'855.70 Franken. Der von der Gemeinde Rüti dann zu übernehmende Anteil errechnet sich nach dem Kostenteiler des Reglements (Art. 72 Abs. 3 OgR). Massgebend ist demnach der Mittelwert

(arithmetisches Mittel) der fünf Jahre vor dem Austrittszeitpunkt. Der Kostenanteil der Gemeinde Rüti am erwähnten Betrag wird demnach rund 20 Prozent betragen.

Gleichzeitig wird die Schulkommission OSZ ermächtigt, die Details bzw. die Modalitäten des Verbandsaustritts, im Rahmen der Vorgaben des Organisationsreglements, mit der Gemeinde Rüti vertraglich zu regeln. Vertraglich geregelt werden können namentlich die Weiterbildung von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Rüti, die zum Zeitpunkt des Verbandsaustritts das OSZ Arch besuchen. Ein Entwurf für den Austrittsvertrag liegt bereits vor und wird von allen Beteiligten als genehmigungsfähig angesehen. Die Gemeinde Rüti verpflichtet sich in diesem Vertrag, die hängige Beschwerde zurückzuziehen. Das Projekt zur Sanierung des OSZ Arch kann alsdann weitergeführt werden.

Was geschieht bei einer Ablehnung der Teilrevision?

Für den Fall, dass die Teilrevision des Organisationsreglements abgelehnt werden sollte, ist mit langandauernden und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen. Die Gemeinden Arch und Leuzigen würden vermutlich die Auflösung des bestehenden Gemeindeverbandes beschliessen, womit die finanziellen Rechtsfolgen des Organisationsreglements für die Verbandsauflösung greifen würden. Die Beteiligung der Gemeinde Rüti an den Kosten würde sich dadurch kaum verändern.

Normtext

Geltende Fassung:

Art. 70 (Haftung)

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 69) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 72 Abs. 3.

Neue Fassung (Art. 70 Abs. 2 aufgehoben):

Art. 70 (Haftung)

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 72 Abs. 3.

Geltende Fassung:

Art. 71 (Austritt)

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Neue Fassung (ergänzt mit neuen Absätzen 3 bis 7):

Art. 71 (Austritt)

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

³ Austretende Gemeinden haben die zur Zeit des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Verbandes anteilmässig zu übernehmen. Die finanziellen Verpflichtungen in diesem Sinne entsprechen dem Verwaltungsvermögen zum Buchwert netto. Das Verwaltungsvermögen wird zum Buchwert netto auf den Zeitpunkt des

Verbandsaustrittes pro rata temporis berechnet.

⁴ Die anteilmässige Aufteilung richtet sich nach Art. 72 Abs. 3 OGR. Massgebend ist demnach der Mittelwert (arithmetisches Mittel) der Betriebskostenbeiträge der fünf Jahre vor dem Austrittszeitpunkt.

⁵ Verwaltungsvermögen, welches aus Investitionskrediten stammt, die nach dem Zeitpunkt der Austrittserklärung (Kündigung) beschlossen wurden, wird bei der Bestimmung der finanziellen Verpflichtungen gemäss Absatz 3 nicht berücksichtigt.

⁶ An Investitionskrediten, welche vom Gemeindeverband und/oder von den Verbandsgemeinden nach dem Zeitpunkt der Austrittserklärung (Kündigung) beschlossen wurden, hat sich die austretende Gemeinde nicht zu beteiligen. Dies gilt sowohl für mit solchen Investitionen zusammenhängende finanzielle Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Verbandsaustritts als auch für Abschreibungen auf entsprechendem Verwaltungsvermögen in der Zeit zwischen der Erklärung des Austritts und dem Zeitpunkt des Verbandsaustritts.

⁷ Die Schulkommission wird ermächtigt, die Details bzw. die Modalitäten des Verbandsaustritts, im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements, mit der austretenden Gemeinde vertraglich zu regeln. Vertraglich geregelt werden können namentlich die konkrete Höhe der finanziellen Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Verbandsaustritts und die Weiterbildung von Schülerinnen und Schülern der austretenden Gemeinde, die zum Zeitpunkt des Verbandsaustritts das OSZ Arch besuchen.

Geltende Fassung:

Art. 73 (Inkrafttreten)

¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2014 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 25.02.2002 auf.

Neue Fassung (ergänzt mit neuem Absatz 3):

Art. 73 (Inkrafttreten)

¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2014 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 25.02.2002 auf.

³ Die Teilrevision vom 28. November bzw. 8. Dezember 2022 (Art. 70 und 71) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz per 1. Januar 2023 in Kraft. Die ergänzten Bestimmungen kommen für alle Austritte ab dem 1. Januar 2023 zur Anwendung; auch wenn diese vor dem 1. Januar 2023 erklärt wurden.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt, der von der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Arch vorgelegten Teilrevision des Organisationsreglements (Art. 70, 71 und 73) zuzustimmen.

Beschluss der Gemeindeversammlung (grosses Mehr mit 1 Gegenstimme):

Der von der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Arch vorgelegten Teilrevision des Organisationsreglements (Art. 70, 71 und 73) wird zugestimmt.

Traktandum 4

Sanierung Schützenweg Genehmigung Verpflichtungskredit CHF 800'000.00

Referent: Gemeinderat Heinz Egger, Ressort Bau und Infrastruktur

Der Schützenweg wurde Ende der 1960er / Anfang 1970er Jahre gebaut. Die Lebensdauer des Strassenoberbaus sowie der Werkleitungen wurde erreicht und es besteht Sanierungsbedarf. Die Wasserleitung ist in einem desolaten Zustand und es mussten bereits mehrfach Wasserleitungsbrüche repariert werden. Der Abschnitt ab Beundenweg südwärts wurde nie vollwertig ausgebaut. Zurzeit handelt es sich dabei lediglich um einen Kiesweg. Es wird deshalb beabsichtigt diesen Abschnitt auszubauen und bis Höhe der südlichen Parzellengrenze GB-Nr. 1044 (Schützenweg 13) zu verlängern. Gleichzeitig werden gemäss rechtsgültiger GEP und GWP sowie Bedarf der anderen Werke die Werkleitungen ausgebaut / ersetzt.

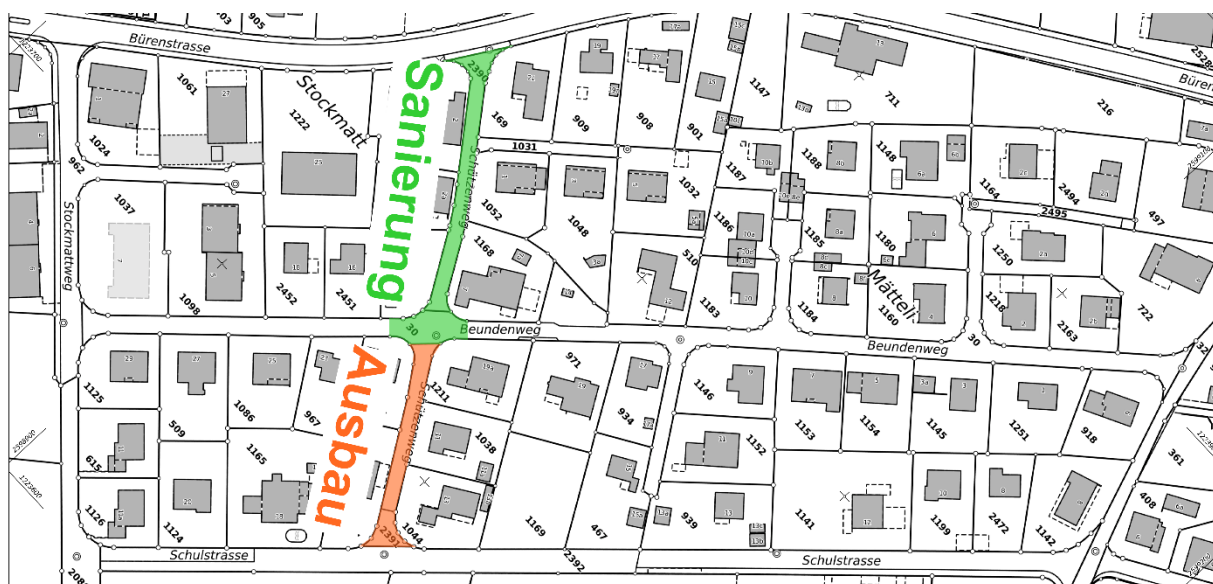


Abbildung 1 Übersicht Abschnitte Ausbau / Sanierung

Das Projekt im Detail

Strasse

- Ersatz / Ausbau der Fahrbahn (B = 5m)
- Ersatz / Ausbau der Strassenentwässerung inkl. dazu notwendiger Randabschlüsse

Wasserleitung

- Ersatz der best. Wasserleitung DN 125mm durch PE 160/130.8
- Ersatz aller Hausanschlüsse bis zur Parzellengrenze (Strassenrand)

Kanalisation

- Sanierung der vorhandenen Kanalisation (Robotersanierung, Inliner, lokaler Ersatz)

Elektra

- Ausbau des best. Kabeltrassees
- Ersatz der Strassenbeleuchtung

Übrige Werke (Swisscom, Gemeinschaftsantennenanlagen)

- Kleine lokale Anpassungen am best. Kabeltrasse

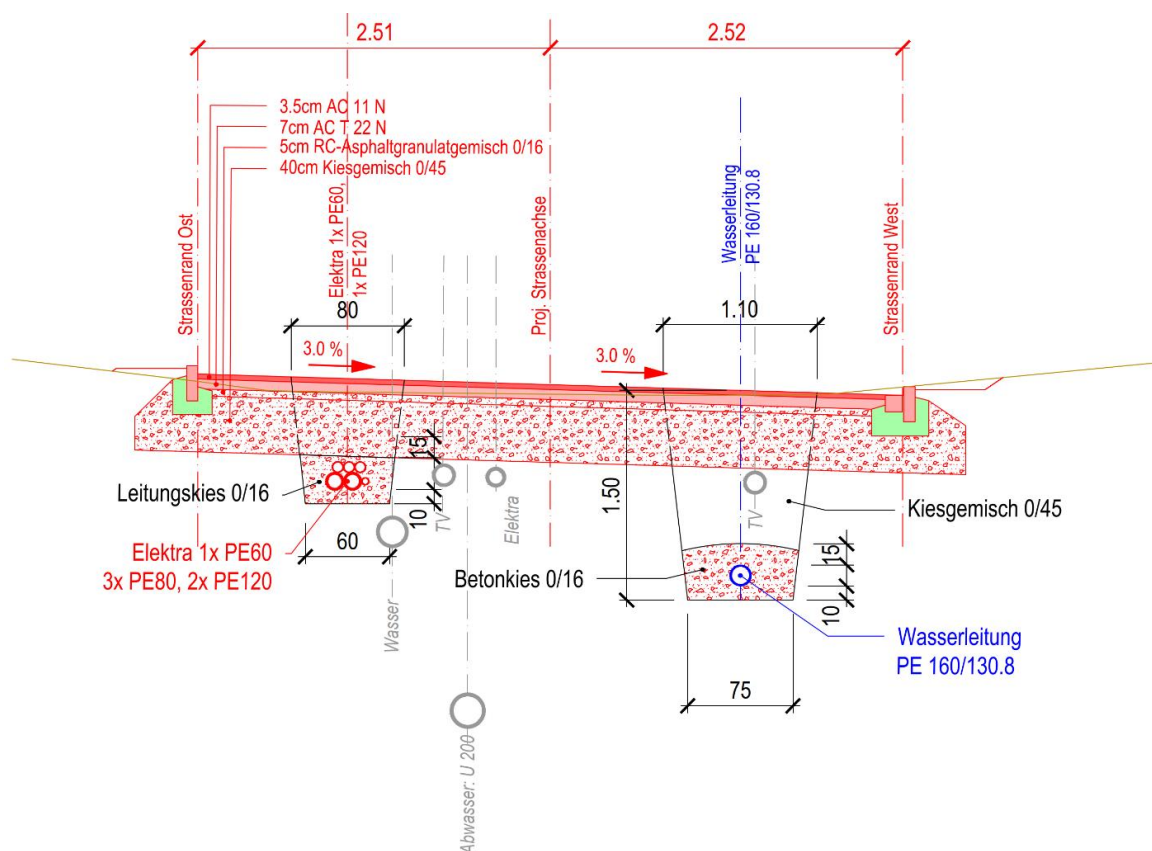


Abbildung 2 Normalprofil

Aufstellung der Kosten

Strassenbau „Sanierung“	CHF	255'000.00
Strassenbau „Neubau“	CHF	163'000.00
Kanalisation (Mischabwasser)	CHF	22'000.00
Wasserleitung	CHF	167'000.00
Elektra	CHF	193'000.00
TOTAL inkl. MwSt.	CHF	800'000.00

Mit der Umstellung des Rechnungsmodells auf HRM2 per 1. Januar 2016 werden Investitionen im Verwaltungsvermögen neu linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Gemeindeverordnung legt fest, welche Vermögenswerte welche Lebensdauer aufweisen. Beim Strassenbau wird mit einer Lebensdauer von 40 Jahren gerechnet, für Leitungen ist eine Lebensdauer von 80 Jahren vorgesehen. Das bedeutet einen jährlichen Abschreibungsbedarf von 17'650.00 Franken.

Der aktuelle Finanzplan 2022 – 2027 sieht vor, dass die Sanierung Schützenweg durch die Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden muss. Es wird mit einem Zinssatz von 2 Prozent gerechnet, was jährliche Kreditkosten von 16'000.00 Franken verursacht.

Die Folgekosten machen somit jährlich insgesamt 33'650.00 Franken aus.

Grundeigentümerbeiträge

Gemäss Erschliessungsrichtplan vom 11. November 2004 ist der Schützenweg als Detailerschliessungsstrasse eingeteilt.

Gemäss Art. 112 Abs. 1 lit. a Baugesetz können den Grundeigentümern die Kosten von Strassenbauten für Detailerschliessungen, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen, bis zu 100 Prozent überwältzt werden.

Eine Übernahme von Kostenanteilen durch die öffentliche Hand ist i.d.R. nur dann gegeben, wenn die Strasse zusätzliche öffentliche Funktionen wie z.B. Schulweg, Radweg usw. übernimmt. Beim Schützenweg sind keine zusätzlichen öffentlichen Funktionen vorhanden, weshalb der Beitrag auf 90 Prozent festgelegt werden soll (analog Spismattweg und Lanzweg).

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung:

Für die Sanierung Schützenweg sei

1. ein Gesamtkredit von CHF 800'000.00 zu genehmigen,
2. der Grundeigentümerbeitrag auf 50 Prozent festzulegen und
3. der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug zu beauftragen.

Wortmeldungen:

Wüthrich Alfred führt aus, nichts gegen die Erneuerung und die Erschliessung einzuwenden. In der Botschaft zur Gemeindeversammlung werde jedoch von einem besonderen Vorteil gesprochen, den er gerne erfahren würde. Gemeinderat Heinz Egger führt aus, dass der obere Teil der Strasse nur eingekiest sei, der Winterdienst habe entsprechend Probleme. Auch Starkregen spüle den Kies weg. Dieser Teil sei nie fertig ausgebaut worden. Der Vorteil sei eine neue Strasse. Wüthrich Alfred entgegnet, dass er keinen Vorteil von dieser neuen Strasse habe. Zudem sei der Schützenweg auch heute noch Schulweg. Es würden täglich 25 bis 30 Kinder die Strasse hochgehen. Sollte das Traktandum 5, Ausbau und Sanierung Schulstrasse, angenommen werden, würde der Schützenweg bis zur Einmündung in die neue Schulstrasse genutzt werden. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann erklärt, dass die Möglichkeit bestehe, den Grundeigentümerbeitrag herabzusetzen, falls jemand der Meinung sei, dass ein wesentlicher Teil des Schützenwegs als Schulweg genutzt werde.

Wüthrich Alfred fährt fort, dass der Schützenweg zudem Zubringer zum Beundenweg sei. Er stelle deshalb schon jetzt den Antrag, den Grundeigentümerbeitrag auf mindestens 70 Prozent zu senken.

Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann stellt klar, dass sich der Grundeigentümerbeitrag nur auf die Liegenschaften im rot markierten Bereich (Ausbau) und nicht auf diejenigen im grün markierten Bereich (Sanierung) beziehe, wo die Schülerinnen und Schüler hochgehen.

Wüthrich Alfred erfragt weiter, wie es sich bei den Anstössern des Schützenwegs mit Adresse Beundenweg verhalte, ob diese ebenfalls zahlen müssten. Bauverwalterin Marina Gafner antwortet, dass diese ebenfalls berücksichtigt würden, jedoch herabgesetzt, da die Erschliessung vom Beundenweg her erfolge.

Wüthrich Alfred möchte weiter erfahren, wie es sich bei der Liegenschaft GB-Nr. 169 verhalte, diese habe die Bürenstrasse als Adresse. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann erklärt, dass diese keine Grundeigentümerbeiträge zahlen müssten.

Wüthrich Alfred erklärt, dass die Einfahrt zu seiner Liegenschaft vom Schützenweg her erfolge und er keinen Vorteil sehe.

Wüthrich Alfred will schliesslich erfahren, weshalb die Gemeinde seinerzeit die Strasse ohne Deckbelag, in ungeteertem Zustand übernommen habe. Jetzt sollen die Anstösser alles bezahlen. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann entgegnet, dass sie dies nicht beurteilen könne.

Wüthrich Alfred stellt folgenden Antrag:

Antrag 1 der Gemeindeversammlung:

Für die Sanierung Schützenweg sei der Grundeigentümerbeitrag auf 70 Prozent festzulegen.

Lüthi Peter ist der Meinung, dass eine Sackgasse für Anwohnerinnen und Anwohner ein Vorteil sei, als Durchfahrstrasse würde die Strasse zum Schulweg werden.

Lüthi Peter stellt folgenden Antrag:

Antrag 2 der Gemeindeversammlung:

Für die Sanierung Schützenweg sei der Grundeigentümerbeitrag auf 50 Prozent festzulegen.

Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann führt aus, dass der Grundeigentümerbeitrag normalerweise 100 Prozent betrage. Über alle Gemeindegebiete sei etwa die gleiche Anwendung wichtig. Beim Spismatt und Lanzweg sei der Grundeigentümerbeitrag auf 90 Prozent festgesetzt worden. Siegenthaler Ruedi entgegnet, dass bei einer Gutheissung des Ausbaus und der Sanierung der Schulstrasse (Traktandum 5) der Schützenweg zum Zubringer werde. Das sei nicht vergleichbar mit der Situation beim Spismatt und dem Lanzweg. Der Anstösserbeitrag sei zu hoch. Gemeinderat Heinz Egger erklärt, dass mittels Fahrverbots von oben verhindert werden könnte, dass der Schulverkehr den Schützenweg hinunterfährt.

Schüttel Angela hat eine Frage zu Art. 112 Abs. 1 lit. a Baugesetz. Sie möchte erfahren, von welchem Betrag die 50 Prozent berechnet würden, und ob die Berechnung nach Meter erfolge. Gemeinderat Heinz Egger führt aus, dass sich die 50 Prozent auf die öffentliche Beleuchtung und den Strassenbau beziehen. Beim Schützenweg betragen 100 Prozent des Grundeigentümerbeitrags 240'000.00 Franken. Bauverwalterin Marina Gafner fügt an, dass bei der Berechnung diverse Punkte massgebend seien, wie beispielsweise, ob bereits eine Zufahrt bestehe und wie lange die Strasse sei.

Olsen Sandra möchte erfahren, wie die Investitionen von 20'000 Franken für die Sanierung der Leitungen (Elektro) des Schützenwegs (Traktandum 2) zu verstehen seien. Finanzverwalterin Barbara Furer erklärt, dass beim Erstellen des Budgets 2023 die definitiven Zahlen noch nicht vorgelegen hätten. Das Budget 2023 sei im Juni 2022 beschlossen worden. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann ergänzt, dass die Zahlen vom Ingenieur berechnet worden seien. Der Grundeigentümerbeitrag sei auf 90 Prozent von rund 240'000 Franken festgesetzt worden. Betroffen sei nur der rot markierte Kartenabschnitt.

Bauverwalterin Marina Gafner führt auf Nachfrage von Ulrich Simon aus, dass es fünf Eigentümer seien, welche die Kosten tragen müssten. Das ergebe bei 90 Prozent einen Betrag von 216'000 Franken und entsprechend 43'200.00 Franken pro Eigentümer.

Der Antrag von Bohner Sarah, das Traktandum 4 später zu behandeln, wird abgelehnt, da zu Beginn der Gemeindeversammlung keine Änderungen in der Reihenfolge der Geschäfte verlangt worden ist.

Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann führt aus, dass die Leitungen kaputt seien und ersetzt werden müssen. Die Senkung des Grundeigentümerbeitrags sei einer Rückweisung des Geschäfts vorzuziehen. Auf den Grundeigentümerbeitrag könne auch später mittels Rückkommensantrag unter Traktandum Verschiedenes zurückgekommen werden.

Affolter Ivan möchte erfahren, weshalb es Mischabwasser und kein Trennsystem gebe. Bauverwalterin Marina Gafner erklärt, dass die generelle Entwässerungsplanung massgebend sei und die Einteilung vorgebe. Die Voraussetzungen für ein Trennsystem würden vorliegend fehlen. Bei bestehenden Strassen gebe es ebenso wenig ein Trennsystem. Affolter Ivan erwidert, dass

es folglich auch nie besser werde. Das sei der Grund, weshalb die Rechnungen der ARA Regio Grenchen entsprechend hoch seien. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann entgegnet, dass die generellen Entwässerungspläne überarbeitet werden müssten.

Wüthrich Alfred stört sich daran, dass nur fünf Grundeigentümer die Kosten tragen müssten. Es sei ihm erst jetzt klar geworden, dass sich niemand im unteren Teil des Schützenwegs an den Kosten beteilige. Er spreche sich nun ebenfalls für einen Grundeigentümerbeitrag von 50 Prozent aus und ziehe seinen Antrag betreffend Grundeigentümerbeitrag von 70 Prozent zurück.

Carrel Stéphane möchte erfahren, an welcher Stelle ein Fahrverbot installiert werde. Bauverwalterin Marina Gafner erklärt, dass ein solches beim GB-Nr. 1044 errichtet werden könnte. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann führt aus, dass es nicht Sache der Gemeindeversammlung sei, über mögliche Halteverbote und Verkehrskonzepte zu debattieren.

Antrag der Gemeindeversammlung:

Für die Sanierung Schützenweg soll der Grundeigentümerbeitrag auf 50 Prozent festgesetzt werden.

Beschluss der Gemeindeversammlung (54 Stimmen Ja / 18 Stimmen Nein)

Die Gemeindeversammlung beschliesst, für die Sanierung Schützenweg den Grundeigentümerbeitrag auf 50 Prozent festzusetzen.

Die Gemeindepräsidentin lässt über den Antrag des Gemeinderats mit angepasstem Grundeigentümerbeitrag abstimmen:

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung:

Für die Sanierung Schützenweg sei

1. ein Gesamtkredit von CHF 800'000.00 zu genehmigen,
2. der Grundeigentümerbeitrag auf 50 Prozent festzulegen und
3. der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug zu beauftragen.

Beschluss der Gemeindeversammlung (76 Stimmen Ja / vereinzelte Stimmen Nein)

Für die Sanierung Schützenweg wird

1. ein Gesamtkredit von CHF 800'000.00 genehmigt,
2. der Grundeigentümerbeitrag auf 50 Prozent festgesetzt und
3. der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Traktandum 5

Ausbau und Sanierung Schulstrasse Genehmigung Verpflichtungskredit CHF 1'150'000.00

Referent: Gemeinderat Heinz Egger, Ressort Bau und Infrastruktur

Die bestehende als Stichstrasse ausgebildete Schulstrasse (Kreuzung Postweg westwärts bis Höhe GB-Nr. 939 resp. Beundenweg 13/13a) wurde in den 1970er Jahren erbaut. Die Lebensdauer des Strassenoberbaus sowie der Werkleitungen wurde erreicht und es besteht Sanierungsbedarf. Gleichzeitig wird beabsichtigt, gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan die jetzige Stichstrasse auszubauen und bis zum Stockmattweg zu verlängern. Gleichzeitig werden gemäss rechtsgültiger GEP und GWP sowie Bedarf der anderen Werke die Werkleitungen ausgebaut.

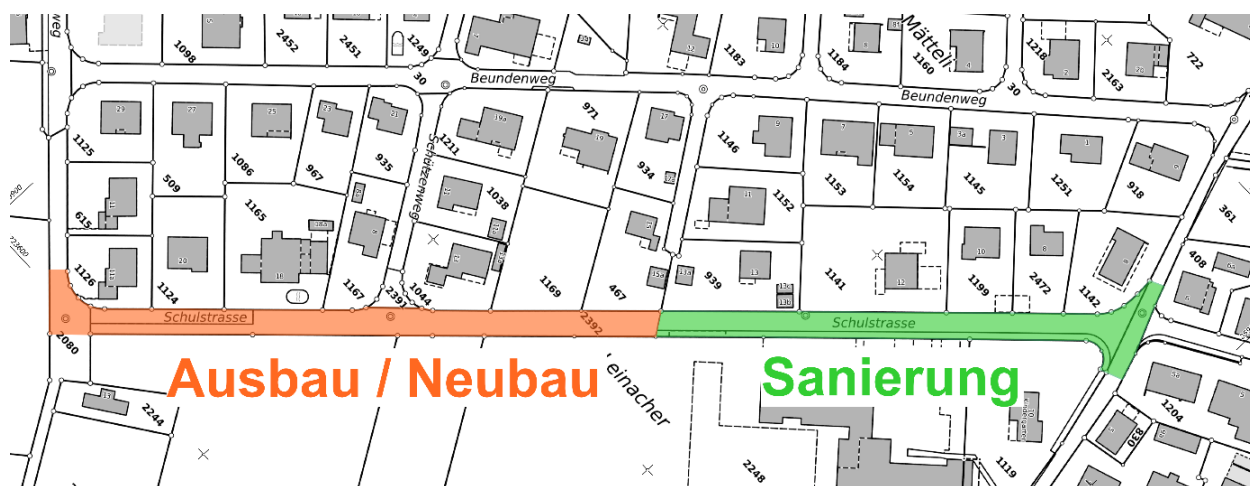


Abbildung 3 Übersicht Abschnitte Ausbau / Neubau resp. Sanierung

Der Ausbau der Strasse erscheint auf den ersten Blick etwas übertrieben. Jedoch bietet er Vorteile, welche den Gemeinderat dazu bewogen haben, dieses Projekt in Angriff zu nehmen:

- Als einzige Zufahrt zum Schulgelände vom Unterdorf dient zurzeit der Postweg. Über diese Achse gelangen auch sämtliche Zubringer aus dem westlichen Dorfteil zum Schulzentrum. Seit Jahren kommt es zu Stosszeiten (Schulbeginn/-ende) häufig zu verkehrstechnisch kritischen Situationen. Sämtliche zu- und weggehenden Autos belasten den Knoten Postweg – Schulstrasse. Alle Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Velos, Mofas, Autos) treffen in diesem Knoten zusammen. Durch die ohne Wendemöglichkeit vorhandene Sackgasse der bestehenden Schulstrasse und das Fahrverbot des südwärts weiterführenden Postwegs kommt es zudem häufig zu riskanten Wendemanövern.

Mit der Weiterführung der Schulstrasse bis zum Stockmattweg wird aus der Stichstrasse eine Durchfahrtsstrasse, bei welcher ohne zu Wenden zu- und wieder weggefahren werden kann. Ebenfalls ist der Schulweg für die Schüler aus dem westlichen Dorfteil direkter. Durch den gleichzeitigen Bau eines Gehwegs zudem auch sicherer. Das Aufeinandertreffen aller Verkehrsteilnehmer im Knoten Postweg – Schulstrasse wird folglich markant entschärft.

- Stand heute sind die Parzellen / Liegenschaften, welche westlich der Schulanlage liegen und an die bereits abparzellierte, aber nicht ausgebaute Schulstrasse angrenzen, per Definition nicht erschlossen. Vom Stockmattweg her sind zwar die beiden Liegenschaften

Schulstrasse 18 und 20 erreichbar, dies jedoch nur über einen Mergelweg und über keine vollwertige Strasse. Es ist ebenfalls keine technisch saubere Strassenentwässerung vorhanden und der Unterhalt (Strassenreinigung, Schneeräumung) ist nicht abschliessend geregelt.

Kritischer ist es bei der zurzeit noch unbebauten Parzelle GB-Nr. 1169. Per Gesetz resp. rechtsgültiger Erschliessungsplanung ist die Gemeinde verpflichtet, dieses Grundstück bei vorliegendem Bauvorhaben innert nützlicher Frist zu erschliessen. Durch die stetig sinkende Anzahl an Grundstücken, welche für Wohnbauten genutzt werden können, ist dies eine Frage der Zeit, bis auch für dieses Grundstück ein Bauvorhaben vorliegt, und folglich die Erschliessung (verkehrstechnisch sowie mit Werkleitungen) gewährleistet werden muss.

- Im Weiteren steht beim Oberstufenzentrum eine dringend notwendige Sanierung an. In Anbetracht der Sanierung wird der Ausbau der Strasse als unausweichlich erachtet.

Das Projekt im Detail

Strasse

- Ersatz / Ausbau der Fahrbahn (B = 6m) und des Gehwegs (B = 2m)
- Lokale horizontal Versätze (Parkplätze, Grünfläche) im Sinne der Verkehrsberuhigung «Tempo 30»
- Ersatz / Ausbau der Strassenentwässerung inkl. dazu notwendiger Randabschlüsse

Wasserleitung

- Ersatz der best. Wasserleitung DN 125mm durch PE 160/130.8
- Verlängerung der Wasserleitung bis Stockmattweg
- Verbindung mit Wasserleitung «Schützenweg» mit PE 160/130.8
- Ersatz / Neuerstellung aller Hausanschlüsse bis zur Parzellengrenze (Strassenrand)
- Ersatz von zwei Hydranten
- Neuerstellung von zwei Hydranten

Kanalisation

- Sanierung der bereits auf der gesamten Länge vorhandenen Kanalisation (Robotersanierung, Inliner)

Elektra

- Ausbau des best. Kabeltrassees
- Ersatz der Strassenbeleuchtung

Übrige Werke (Swisscom, Gemeinschaftsantennenanlagen)

- Kleine lokale Anpassungen am best. Kabeltrassees

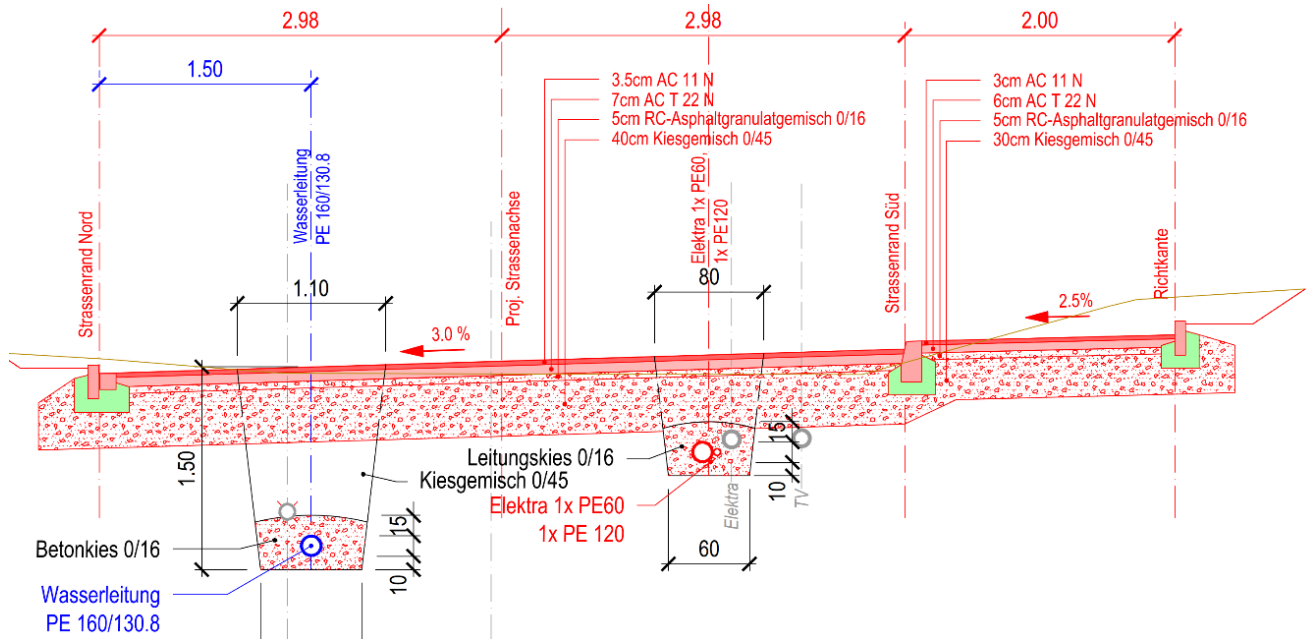


Abbildung 4 Normalprofil «Ausbau / Neubau»

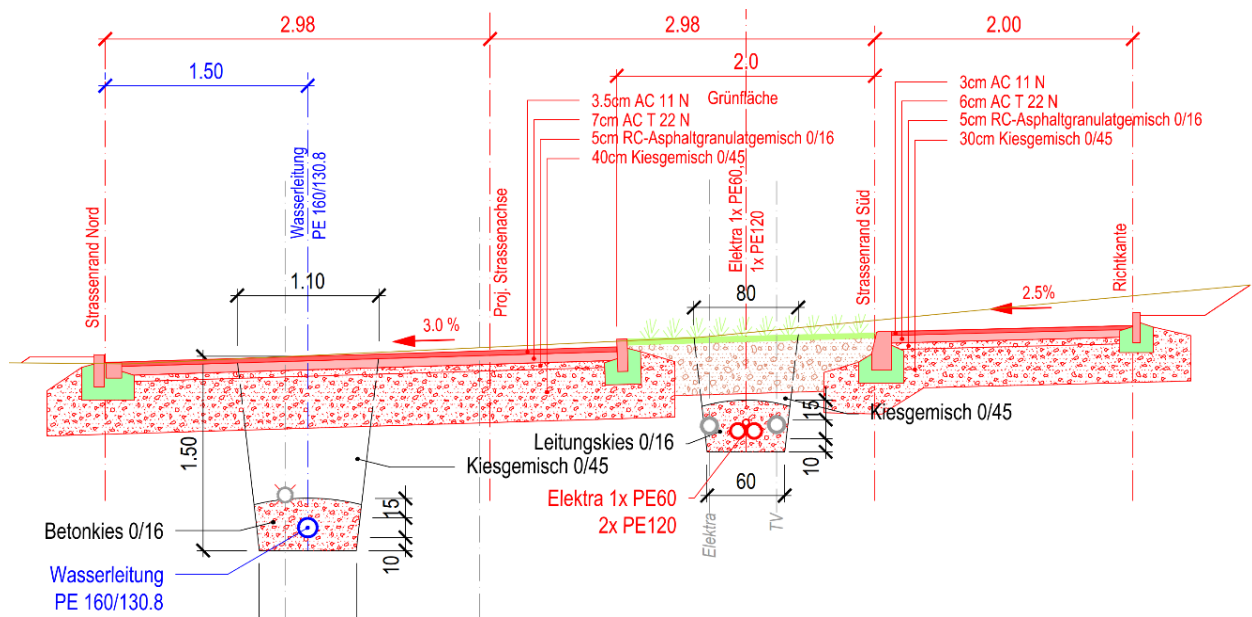


Abbildung 5 Normalprofil «Ausbau / Neubau» mit lokaler Grünfläche als Verkehrsberuhigung

Aufstellung der Kosten

Strassenbau „Sanierung“	CHF	311'000.00
Strassenbau „Neubau“	CHF	330'000.00
Kanalisation (Mischabwasser)	CHF	38'000.00
Wasserleitung	CHF	261'000.00
Elektra	CHF	210'000.00
TOTAL inkl. MwSt.	CHF	1'150'000.00

Mit der Umstellung des Rechnungsmodells auf HRM2 per 1. Januar 2016 werden Investitionen im Verwaltungsvermögen neu linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Gemeindeverordnung legt fest, welche Vermögenswerte welche Lebensdauer aufweisen. Beim Strassenbau wird mit einer Lebensdauer von 40 Jahren gerechnet, für Leitungen ist eine Lebensdauer von 80 Jahren vorgesehen. Das bedeutet einen jährlichen Abschreibungsbedarf von 25'050.00 Franken.

Der aktuelle Finanzplan 2022 – 2027 sieht vor, dass die Sanierung / der Ausbau Schulstrasse durch die Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden muss. Es wird mit einem Zinssatz von 2 Prozent gerechnet, was jährliche Kreditkosten von 23'000.00 Franken verursacht.

Die Folgekosten machen somit jährlich insgesamt 48'050.00 Franken aus.

Grundeigentümerbeiträge

Gemäss Erschliessungsrichtplan vom 11. November 2004 ist die Schulstrasse als Basiserschliessungsstrasse eingeteilt. Gemäss Art. 112 Abs. 1 lit. b Baugesetz können den Grundeigentümern die Kosten von Strassenbauten für Basiserschliessungen, die ihnen einen besonderen Vorteil bringen, bis zu 80 Prozent überwält werden. Eine Übernahme von Kostenanteilen durch die öffentliche Hand ist i.d.R. nur dann gegeben, wenn die Strasse nebst der Erschliessung des angrenzenden Baulands noch zusätzliche öffentliche Funktionen wie z.B. Schulweg, Radweg usw. übernimmt.

Die neue Schulstrasse dient ebenfalls der Allgemeinheit (Schulweg). Es wird deshalb empfohlen, die Kosten jeweils zu 50 Prozent aufzuteilen. Der Grundeigentümeranteil ist deshalb auf 50 Prozent festzulegen.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung:

Für den Ausbau und die Sanierung der Schulstrasse sei

1. ein Gesamtkredit von CHF 1'150'000.00 zu genehmigen,
2. der Grundeigentümerbeitrag auf 50 Prozent festzulegen und
3. der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug zu beauftragen.

Wortmeldungen:

Lerch Res möchte wissen, wer den Ausbau der Schulstrasse wolle und aus welchen Gründen. Gemeinderat Heinz Egger führt aus, dass die Gemeinde die Bauparzelle GB-Nr. 1169 erschliessen wolle. Zudem gehe es um die Verkehrssicherheit der Schulkinder und schliesslich sei damit die Entlastung des Verkehrsknotenpunkts Kreuzung Postweg – Schulstrasse beabsichtigt. Lerch Res entgegnet, dass eine solche Strasse überflüssig sei. Es wäre sehr viel günstiger, einen Fussgänger- oder Veloweg auszubauen.

Gemeinderat Heinz Egger führt aus, dass der Gewinn ein sicherer Schulweg mit Trottoir sei. Ausserdem könnte somit auch die Bauparzelle erschlossen werden, wozu die Gemeinde verpflichtet sei.

Lerch Res entgegnet, dass nur eine einzelne Parzelle noch nicht erschlossen sei, die jedoch nicht zum Verkauf stehe. Der obere Bereich sei Landwirtschaftsland. Er verstehe die Welt nicht mehr und dies liege nicht nur daran, dass er Anstösser sei. Eine solche Strasse sei unnötig.

Neuhaus Thomas möchte erfahren, wie viele Liegenschaften betroffen wären. Der obere Bereich sei Landwirtschaftsland, das ausgenommen sei. Gemeinderat Heinz Egger erklärt, dass Landwirtschaftsland nicht ausgeschlossen sei. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann führt aus, dass es bisher nicht ausgeschlossen gewesen sei. Sie gehe davon aus, dass sich die Gesetzgebung nicht so rasch geändert habe. Es seien Fachleute, welche die Berechnungen machten. Neuhaus Thomas meint, dass die Schulstrasse mit einem solchen Vorhaben zur Rennbahn werde.

Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann führt aus, dass das Projekt eine Fahrbahn von 6 Metern und ein Trottoir von 2 Metern umfasse.

Lerch Res fügt an, dass der Stockmattweg als Abgang von der Schulstrasse nicht denkbar sei. Dort sei auch kein Trottoir. Er wisse nicht wo die Kinder hin sollten. Dann bestehe das Problem mit den Elterntaxis. Elterntaxis könnten bis Schützenweg fahren. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann führt aus, dass der Gemeinderat über die Verkehrssituation beim Schulhaus seit ihrem Amtsantritt diskutiere. Das Schulhaus müsse dringend saniert werden, da es hineinregne. Die Sanierung führe zu zahlreichen Baufahrten.

Lerch Res entgegnet, dass mit der aktuellen Verkehrslösung zwei Schulhäuser gebaut werden könnten und mit Sicherheit auch ein drittes gebaut werden könne. Eine unpassendere Ausfahrt gebe es nicht.

Gemeindepräsidentin Eggimann Barbara weist darauf hin, dass sich die Gesellschaft geändert habe und in der heutigen Zeit Elterntaxis üblich seien. Es sei nicht möglich, die Eltern anders zu erziehen. Es gehe insbesondere darum, eine sichere Situation bei den Schulhäusern zu schaffen.

Affolter Ivan weist auf die Möglichkeit einer temporären Verkehrslösung während der Umbauphase hin.

Siegenthaler Ruedi befürwortet eine abgespeckte Version. Das Vorhaben sei zu teuer und bei einer 8 Meter breiten Strasse, mit Parkplätzen fahre niemand Tempo 30.

Wüthrich Alfred möchte erfahren, weshalb die Gemeinde die Parzelle erschliessen wolle. Er würde dadurch weitere 50 Prozent Grundeigentümerbeiträge an die Strasse zahlen müssen und werde zum Bettler.

Brun Gusti möchte wissen, ob es sich beim Betrag um die Gesamtprojektkosten handle und wie es sich bei einer Sanierung ohne Neubau verhalte. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann entgegnet, dass das Projekt als Ganzes berechnet worden sei inkl. Ausbau und die Kosten ohne Ausbau daher nicht ausgewiesen werden können.

Neuhaus Thomas weist auf das Gefälle des Terrains hin. Gemeinderat Heinz Egger erklärt, dass die Strasse in die Umgebung eingebettet werde.

Brun Gusti befürchtet, dass der Verkehr zunehme, je mehr die Strasse ausbaut werde.

Ulrich Guy macht den Vorschlag, bei der Bürenstrasse, beim Stockmattweg, beim Schützenweg und beim Schulhaus je ein Fahrverbot zu errichten mit Zufahrt nur für die Anwohnerinnen und Anwohner. Dadurch wäre die Sicherheit auf günstige Art gewährleistet. Es brauche keinen Neubau.

Bangerter Yvonne weist darauf hin, dass die Oberdorfstrasse in die Schulstrasse einmünde und befürchtet, dass eine schöne neue Strasse den Verkehr vom Bucheggberg anziehe.

Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann entgegnet, dass weitere Massnahmen wie beispielsweise die Einführung von Tempo-30-Zonen möglich seien.

Bangerter Yvonne weist darauf hin, dass die Kinder vor allem den Beundenweg benutzen würden, da dieser sicherer sei, selbst wenn in der Schulstrasse ein 2 Meter breites Trottoir gebaut würde.

Lerch Res ist der Meinung, dass mit dem Projekt die Schulstrasse zur Autobahn werde und Verkehr anziehe. Der Erhalt der Sackgasse sei wichtig, wenn der Verkehr nicht angezogen werden soll.

Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann führt auf Nachfrage hin aus, dass es sich bei der Strecke vom Postweg bis zum Stockmattweg um rund 330 Meter handle.

Siegenthaler Ruedi möchte wissen, wie es sich bei einem Verkauf der Parzelle GB-Nr. 1169 verhält. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann erklärt, dass die Gemeinde diesfalls das Land erschliessen müsse.

Bohner Ivan weist darauf hin, dass der Zugang für die Feuerwehr oft schwierig sei, und dies insbesondere bei Verkehrsbeschränkungen zu berücksichtigen sei.

Bangerter Yvonne führt aus, dass sie keinen Nutzen aus diesem Projekt ziehe. Vielmehr solle sie 50 Prozent daran zahlen und werde mit zusätzlichem Verkehr eingedeckt. Sie beantrage, auf die Festsetzung eines Grundeigentümerbeitrags zu verzichten.

Ulrich Marianne befürchtet eine Zunahme des Elternverkehrs bei Gutheissung des Projekts. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann entgegnet, dass es Möglichkeiten gebe, den Verkehr zu lenken.

Abstimmung über den Grundeigentümerbeitrag:

Antrag der Gemeindeversammlung:

Für den Ausbau und die Sanierung der Schulstrasse sei auf die Festsetzung eines Grundeigentümerbeitrags zu verzichten.

Beschluss der Gemeindeversammlung (30 Stimmen Ja / 42 Stimmen Nein)

Für den Ausbau und die Sanierung der Schulstrasse lehnt die Gemeindeversammlung den Verzicht auf die Festsetzung eines Grundeigentümerbeitrags ab.

Die Gemeindepräsidentin lässt über den Antrag des Gemeinderats abstimmen:

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung:

Für den Ausbau und die Sanierung der Schulstrasse sei

1. ein Gesamtkredit von CHF 1'150'000.00 zu genehmigen,
2. der Grundeigentümerbeitrag auf 50 Prozent festzulegen und
3. der Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug zu beauftragen.

Beschluss der Gemeindeversammlung (32 Stimmen Ja / 66 Stimmen Nein)

Die Gemeindeversammlung lehnt den Gesamtkredit von CHF 1'150'000.00 für den Ausbau und die Sanierung der Schulstrasse ab.

Traktandum 6

Verschiedenes

Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann führt aus, dass das Energiesparen auch in der Gemeinde Arch ein grosses Thema sei, das der Gemeinderat auch anlässlich seiner Klausur intensiv diskutiert habe. Die Gemeinde sei daran, die Details zu möglichen Massnahmen auszuarbeiten. Im Anschluss werde die Bevölkerung ein Informationsschreiben dazu erhalten. Es würde unter anderem die Energieersparnis bei der öffentlichen Beleuchtung überprüft. Die Gemeinde Arch verzichte aus Energiespargründen in diesem Jahr auf einen beleuchteten Weihnachtsbaum.

Wortmeldungen:

Schlup Andreas bedauert, dass auf eine Weihnachtsbeleuchtung verzichtet werde und fügt an, dass eine Zeitschaltuhr hätte eingerichtet werden können.

Wyss Daniel führt aus, dass eine LED-Beleuchtung nicht so viel Strom verbrauche. Auch Lysser Rita befürwortet die Beleuchtung des Baums.

Franz Roger führt zum Thema Stromzählerablesen aus, dass er niemanden ins Haus lasse. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann entgegnet, ob er denn auch bereit sei, später zu bezahlen, wenn der Strompreis falle. Es sei ein Durchschnittswert und es gehe unter dem Strich auf. Auch nächstes Jahr würden die Stromzähler im Dezember abgelesen werden.

Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann erklärt auf Nachfrage hin, dass das Stromzählerablesen von einer externen Stelle aus nur mit der neuen Zählergeneration möglich sei und mit der Einführung der sogenannten Smartmeter eingeführt werde.

Wolf Thomas führt aus, dass für die öffentlichen Ämter regelmässig Leute gesucht würden. Er verstehe nicht, weshalb er eine Feuerwehr-Ersatzabgabe leisten müsse, obwohl er in einer anderen Feuerwehr Dienst leiste. Er finde dies unfair. Er mache beliebt, die zugehörigen Reglemente der Feuerwehr anzupassen. Gemeinderat Marcel Flury teilt seine Meinung und wird das Thema an einer nächsten Verbandsratssitzung des Gemeindeverbands öffentliche Sicherheit (BRALOM) ansprechen.

Siegenthaler Ueli möchte erfahren, wie es um einen Anschluss an den Wärmeverbund stehe. Von 13 Gemeinden seien bereits deren neun beigetreten. Gemeinderat Heinz Egger nimmt das Anliegen zur Prüfung an und weist darauf hin, dass bei Annahme des Traktandums Sanierung Schulstrasse Leitungen bis in den Beundenweg hätten eingebaut werden können.

Bohner Iwan stellt den folgenden Rückkommensantrag:

Rückkommensantrag an die Gemeindeversammlung:

Bei der Sanierung Schützenweg sei der Grundeigentümerbeitrag von 50 auf 90 Prozent festzusetzen.

Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann führt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss der Gemeindeversammlung (22 Stimmen Ja / 55 Stimmen Nein)

Bei der Sanierung Schützenweg lehnt die Gemeindeversammlung das Festlegen des Grundeigentümerbeitrags von 50 auf 90 Prozent ab.

Wortmeldungen:

Schwaller Conceição schlägt vor, dass die Gemeinde in einem Brief die Bevölkerung auf den Verzicht einer privaten Weihnachtsbeleuchtung zugunsten einer Beleuchtung des Weihnachtsbaums durch die Gemeinde aufrufen könnte. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann entgegnet, dass dies schwierig sei.

Hauswirth Karl möchte wissen, ob bei der Planung der Sanierung des Schulhauses der Einsatz von Photovoltaik auf den Dächern berücksichtigt werde. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann erwähnt, dass dies als Anregung ins Projekt eingegeben worden sei. Ob das möglich und sinnvoll sei, würden andere beurteilen.

Schlup Fredy regt an, zukünftige Sanierungsprojekte von Strassen nicht wie die Aebnitstrasse zu vergolden.

Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann verabschiedet Gemeinderat Bruno Fricker, Ressortvorsteher Soziales, mit grossem Dank aus seinem Amt. 33 Dienstjahre seien eine grossartige Leistung. Seit dem Jahr 2010 sei er im Gemeinderat tätig gewesen.

Gemeindevizpräsident Marcel Flury verabschiedet Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann aus insgesamt 13 Jahren Tätigkeit für die Einwohnergemeinde Arch. Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann dankt ihrer Familie, welche ihr über all die Jahre immer den Rücken gestärkt habe. Weiter dankt sie dem Gemeinderat und allen Angestellten der Gemeinde inklusive der Mitarbeiter des Werkhofs und der Lehrerschaft. Sie bedankt sich schliesslich bei der Bevölkerung für das Vertrauen und bittet, auch ihrem Nachfolger, Gemeinderat Ivan Schmid, sowie dem gesamten neu formierten Gemeinderat das nötige Vertrauen zu schenken. Sie wünsche weiterhin gutes Gelingen beim Führen der Gemeinde und im Privaten. Die Zeiten seien schnelllebig, die Geschäfte komplex.

Die abtretende Gemeindepräsidentin Barbara Eggimann und der abtretende Gemeinderat Bruno Fricker werden auch im Namen der Kirchengemeinde und von Pfarrer Matthias Hochhut sowie von der Präsidentin des Burgerrats, Jolanda Schwab, verdankt und mit den besten Wünschen verabschiedet.

Keine weiteren Wortmeldungen

Die Gemeindepräsidentin schliesst die Versammlung mit bestem Dank für das Erscheinen und dem Hinweis auf den nachfolgend durch die Einwohnergemeinde offerierten Apéro.

Versammlungsschluss: 21.45 Uhr

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Sig.

Barbara Eggimann

Tanja Fortunato